



Petition an den Deutschen Bundestag:

Öffentliche Petition

Giralgeldschöpfung im deutschen Strafrecht berücksichtigen

(kurz: Online-Petition 26303 / Pet 4-17-07-4516-040813)

Dokumentarfilm zur Petition ansehen, [hier klicken!](#)

Alle Videos zur Petition ansehen, [hier klicken!](#)

Mitzeichnung bis 20.03.2013, [hier klicken!](#)

Intention:

Der Deutsche Bundestag möge zur Herstellung von Rechtssicherheit und zur Erhaltung des Wirtschaftsstandortes beschließen, für alle Fälle in denen nicht zurückgezahlte Bankkredite Gegenstand der Strafverfolgung sind, die §§ 263 und 265b StGB zu ergänzen, um eine fehlerhafte Berechnung des Vermögensschadens durch die Justiz aufgrund der fehlenden Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung, zu verhindern. Hilfsweise möge der Deutsche Bundestag andere Maßnahmen beschließen die den selben Zweck erfüllen.

Begründung:

Die §§ 263 und 265b StGB werden bei ausgefallenen Bankkrediten von der Justiz falsch angewendet, weil es an der grundsätzlichen Erkenntnis fehlt, dass Kredite durch Giralgeld aus dem Nichts geschöpft werden. Dabei kommt es insbesondere zu einer falschen Annahme der tatsächlichen Schadenhöhe. Durch ihren hohen Kreditbedarf sind Selbständige und Unternehmer besonders betroffen und schnell einer Beweislastumkehr für Täuschung und Vorsatz ausgesetzt, wenn der Schaden aufgrund der fehlenden Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung bereits festzu stehen scheint.

Die Politik hierzulande wird nicht müde, den Mittelstand als tragende Säule für den Wirtschaftsstandort Deutschland hervorzuheben. Seit geraumer Zeit gibt es jedoch in unserem Land etwas, das man als einen „juristischen Präzisionsmangel“ bezeichnen könnte; einen Präzisionsmangel, der diese tragende Säule gefährdet und der deshalb beseitigt werden muss. Der Mangel, von dem die Rede ist, liegt in einer erstaunlichen Unkenntnis der Justiz darüber, wie Buchgeld entsteht; d.h. in einer falschen Vorstellung darüber, wie sich die Geldschöpfung, insbesondere die sogenannte „Giralgeldschöpfung“, bei den Geschäftsbanken vollzieht.



Diese fehlende Kenntnis schlägt sich besonders im deutschen Strafrecht nieder. Sie führt dort immer wieder dazu, dass Urteile unrichtig begründet sind und also auch mit Unrecht hohe Strafen verhängt werden. Betroffen hiervon sind Menschen, denen es nicht gelingt, ihre Kredite an Banken - ganz oder teilweise - zurückzuzahlen und die deshalb strafrechtlich verfolgt werden können. Auch im laufenden Jahr 2012 erscheint es daher plausibel, dass wiederum eine Vielzahl von Personen demgemäß zu Unrecht verurteilt wird.

Auch außerhalb der Justiz ist eine gesamtgesellschaftliche Kenntnis darüber, wie Geld wirklich entsteht, noch kaum vorhanden. Dies wiederum ist nicht zuletzt auf die beiden Währungsreformen im letzten Jahrhundert, auf das Ende des Goldstandards und auf die weitere, ganz wesentliche Tatsache zurückzuführen, dass sowohl die Politik also auch die Banken das noch immer bestehende Vertrauen der Bevölkerung in das existierende Geldsystem nicht gefährden wollen.

In den Jahren nach 1971 hat sich das Bankenwesen allerdings ganz erheblich geändert; es hat sich von einem sachgedeckten Teilreserve- zu einem papiergeldgedeckten Mindestreserve-System gewandelt. Vor 1971 musste „Geld“ noch zu 40% mit Gold unterlegt sein. Eine solche gesetzlich geregelte Sachanbindung des Geldes an Gold gibt es seither nicht mehr. Geld deckt sich seither nur noch selbst. Und die „Deckung“ besteht weder zu 100%, noch auch zu 40%. Banken müssen bisweilen gerade noch 1% des Geldes als Mindestreserve bei der Zentralbank vorhalten, das sie ihren eigenen Gläubigern schulden.

Trotz dieses massiven Wandels nimmt die Justiz noch immer vielfach Betrug durch Kreditnehmer zulasten von Banken nach den §§ 263 und 265b StGB an, obwohl er unter konsequenter Berücksichtigung dieses neuen Systems der Giralgeldschöpfung nach 1971 entweder gar nicht, oder jedenfalls nicht in der angenommenen Höhe vorliegt.

Als Kreditbetrug oder als Betrug zulasten einer Bank wird angesehen, wenn eine Bank aufgrund einer Täuschung durch den Kreditnehmer einem Irrtum unterliegt, der wiederum dazu führt, dass die Bank einen Kredit genehmigt, über ihr Vermögen verfügt und den Kreditbetrag somit auf dem Konto ihres Kreditnehmers gutschreibt.

Wenn ein durch solche Umstände erlangter Kredit nicht zurückgezahlt werden kann, war das Vermögen der Bank - aus traditioneller Sicht der Justiz - entweder bereits durch die Kreditgenehmigung, spätestens jedoch mit der Gutschrift auf dem Konto des Kreditnehmers gefährdet. Nach heutigem Stand der Rechtsprechung ist damit der objektive Straftatbestand eines Betrugs erfüllt.

Die strafrechtliche Rechtsprechung hat damit jedoch den maßgeblichen Wandel des Geldsystems von 1971 nicht mit vollzogen. So erstaunlich es klingt: Nachdem der Strafjustiz noch die Erkenntnis fehlt, dass Banken ihr verliehenes Geld durch Giralgeldschöpfung faktisch aus dem Nichts erschaffen, geht sie nach wie vor von der tatsächlich unzutreffenden Annahme aus, Banken würden entweder die Einlagen von Sparern oder aber geliehenes Geld von anderen Geschäftsbanken oder von der Zentralbank als Kredite weitergeben.

Erstaunlicherweise ist diese Giralgeldschöpfung der Geschäftsbanken in der Strafrechtsliteratur bis heute nicht thematisiert. Es findet sich auch kein Strafurteil, in dem die Giralgeldschöpfung diesbezüglich berücksichtigt wäre.



Zwangsläufig muss daher jeder Staatsanwalt und jeder Richter (in Unkenntnis darüber, wie Geld wirklich entsteht) bis heute irrtümlich annehmen, dass das Geld für einen Kredit, der durch Täuschung und Irrtumserregung erlangt und später nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt wird, das Vermögen der betroffenen Bank gefährdet oder schädigt, weil die Bank das Geld einerseits von dem Kreditnehmer nicht mehr zurück bekommt, andererseits das Geld aber vermeintlich noch den Sparern oder anderen Banken schuldet.

Die Konsequenzen dieser Annahme sind – vorsichtig gesagt – irritierend. Denn tatsächlich schulden Banken praktisch niemals eigenen Sparern oder anderen Banken Geld, wenn ihnen ein selbst vergebener Kredit ausfällt. Dies wiederum liegt im Kern daran, dass jene Kredite eben nicht aus weitergegebenen Einlagen oder aus geliehenem Geld von anderen Banken bestehen. Kredite werden vielmehr aus Geld vergeben, das die Banken erst mit der Kreditgewährung selbst – gleichsam „aus dem Nichts“ – erzeugen. Solches Geld nennt man Giralgeld oder Buchgeld. Es entsteht erst dadurch, dass Banken sowohl eine Forderung als auch eine Verbindlichkeit gegen denselben Kreditnehmer buchen. Buchgeld entsteht also der Sache nach durch eine sog. Bilanzverlängerung. Um die Art von Geld aus dem Nichts schöpfen zu dürfen, müssen Banken nur 1% des Kreditbetrags bei der Zentralbank hinterlegen.

Weil man gemeinhin annimmt, dass nur Gott etwas „aus dem Nichts“ schaffen könne, hat man dieses „aus dem Nichts“ geschöpfte Geld in der Literatur auch als „Fiat-Money“ bezeichnet. So wie Gott in der biblischen Schöpfungsgeschichte sprach: „Es werde Licht!“ und es ward Licht, so sprechen die Banken nun: „Es werde Geld!“ – und es wird Geld.

Kreative und machtbewusste Banker wie beispielsweise der legendäre John Law suchten schon vor ca. 300 Jahren nach einer Möglichkeit, es dieser göttlichen Schöpfungsfähigkeit ansatzweise gleich zu tun. Banker wie er waren es, die das Geld aus dem Nichts erfanden. Und ihre Ideen wurden 1971 wiederbelebt. Ihr Selbstbewusstsein jedenfalls stieg über die Jahrhunderte erheblich. In jüngerer Vergangenheit wurde z.B. der Chairman der Investmentbank Goldman Sachs, Lloyd Blankfein, mit dem Satz zitiert, er sei ein Banker, der nur Gottes Werk verrichte. Am nächsten Tag wollte er seinen Satz allerdings als Witz verstanden wissen.

Leider kein Witz ist, dass die staatlichen Regierungen das Monopol dieser Geldschöpfung nicht nur auf ihre jeweilige Zentralbank, sondern insbesondere auf die private Bankenwirtschaft übertragen haben. Dabei wurde übersehen, dass private Geldschöpfung dieser Art nicht nur dazu missbraucht werden kann, Kreditnehmer zu übervorteilen. Sie kann vielmehr auch dazu führen, dass ganze Staaten erpressbar werden, wie im Zuge der jüngsten Finanzkrise allzu deutlich geworden ist. Die Giralgeldschöpfung führt dazu, dass Kreditnehmer jene Geldschöpfung durch ihre Unterschrift auf dem Kreditvertrag erst ermöglichen, ohne es selbst zu wissen.

Beweis:

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dem Petitionsausschuss am 26.04.2010 mitgeteilt: **„Die Geschäftsbanken schaffen Geld, wenn sie ihren Kunden Kredite gewähren und die Beträge auf Konten gutschreiben. Sie vergrößern durch die Schaffung dieses Giralgeldes ohne Zutun der Notenbank die umlaufende Geldmenge.“** Die Deutsche Bundesbank führte erstmals in eine eigenen Broschüre in 2011 aus: **„Wenn eine Geschäftsbank einen Kredit gewährt, finanziert sie diesen in einem ersten Schritt dadurch, dass sie den entsprechenden Betrag an Giralgeld selbst schafft.“** (Broschüre der Bundesbank „Geld und Geldpolitik“, 2011 / Seite 71 ff.).



I. Die Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung ist notwendig, um den strafrechtlichen Schaden bei ausgefallenen Bankkrediten berechnen zu können

Warum nun müsste diese Giralgeldschöpfung im Wirtschaftsstrafrecht berücksichtigt werden? Ganz einfach: Weil die Justiz die Höhe des Vermögensschadens, der einer Bank bei einem Kreditausfall entsteht, ohne die Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung gar nicht berechnen kann! Setzt sie Buchgeld mit Geldnoten gleich, muss sie den Schaden zwangsläufig viel zu hoch berechnen. Weil die Schadenhöhe aber ein wesentliches Kriterium für die Strafzumessung ist, müssen zwangsläufig Urteile mit viel zu hohen Strafen ergehen.

Im Dezember 2011 hat das Bundesverfassungsgericht erstmals festgestellt (2 BvR 1857/10 bzw. 2 BvR 2500/09), dass gerichtliche Urteile die Vermögensgefährdung und den Vermögensschaden in wirtschaftlich nachvollziehbarer Weise begründen müssen, damit der Straftatbestand nicht in unzulässiger Weise überdehnt wird. Leider kommt es aber geradezu regelmäßig zu einer solchen unzulässigen Überdehnung des Tatbestandes bei Betrugstaten zulasten von Banken, weil der Justiz ohne die Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung bei der Berechnung der Schadenshöhe zwangsläufig zwei fatale Irrtümer unterlaufen müssen, die es nahezu unmöglich machen, den tatsächlichen Schaden in wirtschaftlich nachvollziehbarer Weise zu begründen.

Der erste Irrtum ist, dass die Bank durch den Ausfall eines Kredits auf einer Verbindlichkeit in genau der Höhe des Kreditbetrags sitzen bleibt, weil sie das Geld vermeintlich noch Sparern oder anderen Banken schuldet. Der Vermögensschaden wird deshalb bankrechtlich unzutreffend in Höhe des nicht getilgten Kreditbetrags angenommen.

Der zweite Irrtum besteht darin, dass eine Bank bei der Kreditvergabe nur aus der Differenz zwischen Geldbeschaffungskosten und Geldverleihungsgebühren einen Zinsgewinn erwirtschaftet.

Diese Irrtümer sind von ganz erheblicher Bedeutung. Denn wenn der ausgefallene Kreditbetrag weder an Sparern noch an andere Banken zurückgezahlt werden muss, sondern bereits durch die Gegenbuchung der bei Geldschöpfung gebuchten Forderung und Verbindlichkeit gegen denselben Kreditnehmer wieder aufgelöst wird, so führt dies zu einer Bilanzverkürzung. Im Gegensatz zu der Annahme, dass dieses Geld noch anderen Banken oder Sparern geschuldet werde, gibt es umgekehrt bei der Geldschöpfung durch Bilanzverlängerung eine in der Bilanz zu berücksichtigende und das Eigenkapital mindernde Verbindlichkeit gegenüber Sparern oder anderen Banken de facto nicht. Gerade diese vermeintliche Verbindlichkeit ist es aber, aus der die Rechtsprechung die Höhe des Vermögensschadens maßgeblich ableitet.

Wird Geld in dieser Weise „aus dem Nichts“ durch die Bilanzverlängerung geschöpft, entfallen zudem die sog. Geldbeschaffungskosten, namentlich die Zinsen, die ansonsten an Sparern und andere Banken für die Geldleihe gezahlt werden müssten.

In der Realität besteht der Zinsgewinn von Banken deshalb nicht nur in der Zinsdifferenz zwischen dem Zinsaufwand für die Geldbeschaffung und dem Zinsertrag aus dem Kredit, sondern darin, dass die Kreditzinsen in voller Höhe als Gewinn vereinnahmt werden können, weil Geld, das aus dem Nichts geschöpft wird, keine Geldbeschaffungskosten verursacht.



Das hat auf der einen Seite erheblichen Einfluss auf den Gewinn und damit auf das Vermögen von Banken. Aber es hat auf der anderen Seite auch Einfluss auf den Vermögensschaden, der durch einen Kreditausfall entstehen kann. Um das zu verdeutlichen, sollen die Buchungsvorgänge einer Bank noch einmal näher betrachtet werden:

Geld entsteht, indem die Bank eine Forderung gegen ihren Kreditnehmer bucht. Diese Buchung definiert den Rückzahlungsanspruch der Bank gegenüber ihrem Kreditnehmer. Die Bank bucht aber in gleicher Höhe auch eine Verbindlichkeit gegenüber demselben Kreditnehmer, weil sie ihm noch die Bereitstellung von Zentralbankgeld schuldet. Schließlich ist nur Zentralbankgeld gesetzliches Zahlungsmittel. Durch diesen Vorgang wird sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite der gleiche Wert in Höhe des Kreditbetrags hinzugerechnet. Beide Positionen erhöhen die Bilanzsumme, die Bilanz wurde verlängert.

Wird der Kredit wieder zurückgezahlt, bucht die Bank genau in umgekehrter Richtung. Damit werden die mit der Kreditvergabe gebuchte Forderung und die Verbindlichkeit aufgelöst. Aktiv- und Passivseite der Bilanz vermindern sich um die Höhe des Kreditbetrags. Man spricht von einer sog. Bilanzverkürzung. Derselbe Vorgang entsteht aber nun auch, wenn der Kredit nicht zurückgezahlt wird. In beiden Fällen ist der Kreditbetrag aus der Bilanz wieder („im Nichts“) verschwunden.

Der einzige Unterschied zwischen einem getilgten und einem ausgefallenen Kredit besteht darin, dass die Bank für einen ausgefallenen Kredit einen Aufwand buchen muss, der ihren Gewinn mindern kann. Diesen Aufwand nennt man Abschreibung, weil die Bank weiß, dass der Kredit nicht mehr getilgt wird.

Der Fehler, dem die Rechtsprechung aufsitzt, besteht also in der Annahme, dass die gegenüber anderen Banken oder Sparern bestehenden Verbindlichkeiten, die irgendwann an diese zurückgezahlt werden müssen, nicht mehr durch die Forderung gegenüber dem Kreditnehmer gedeckt ist, wenn der Kredit ausfällt. Bei der Aufrechnung von Forderung und Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditnehmer ergibt sich nach dieser Betrachtung anstelle eines ausgeglichenen Saldos ein negativer Saldo zulasten der Bank. Daraus leitet sich die - unzutreffende - Annahme ab, den nominellen Kreditbetrag absolut als Schaden des Bankvermögens annehmen zu müssen.

Nachdem es diese Verbindlichkeit aber gar nicht gibt, weil die bei der Geldschöpfung anfänglich gebuchte Forderung und Verbindlichkeit gegen den Kreditnehmer schon durch die Gegenbuchung aufgelöst wurde, kann der Schaden allenfalls in sehr wenigen Fällen in der vollen Höhe des Kreditbetrags entstehen, und zwar dann, wenn der Kredit sofort nach der Gewährung abgeschrieben werden muss und weder ausreichende Sicherheiten vorhanden sind, noch Zinsen gezahlt wurden.

Denn bereits mit der ersten Zahlung von Zinsen muss sich der tatsächliche Vermögensschaden bereits um diesen Betrag sowie durch jede weitere Zinszahlung um alle gezahlten Zinsbeträge mindern. Gezahlte Zinsen müssten strafrechtlich demnach richtigerweise wie Tilgungen betrachtet werden.

Als korrekte Bemessungsgrundlage für die tatsächliche Höhe eines Vermögensschadens kann dann nur die Differenz zwischen allen Aufwendungen und Erträgen aus dem Kreditverhältnis in Betracht kommen.



Dies bedeutet, dass alle Zinszahlungen von der abzuschreibenden Forderung der Bank gegen den Kreditnehmer abgezogen werden müssen. Je länger das Kreditverhältnis besteht und je mehr Zinsen der Kreditnehmer für den aus dem Nichts geschöpften Kredit zahlt, desto weiter verringert sich die effektive Schadenshöhe. Der ausgefallene Kreditbetrag und der reale Schaden unterscheiden sich deshalb in sehr vielen Fällen erheblich. Die Erträge der Bank aus dem Kreditverhältnis können den strafrechtlich relevanten Schaden unter diesen Annahmen daher sogar vollständig kompensieren, ohne dass der Kredit jemals getilgt worden ist.

Durch die fehlende Berücksichtigung dieser Giralgeldschöpfung wird von Staatsanwaltschaften und Gerichten zudem verkannt, dass die von den Kreditnehmern bei den Banken hinterlegten Sicherheiten während der Kreditlaufzeit auch verpfändet werden können. Die aus der Verpfändung resultierende Liquidität kann entweder wieder als Mindestreserve eingesetzt werden, um zusätzliche Kredite zu vergeben und Zinsen außerhalb der ursprünglichen Kreditbeziehung zu erwirtschaften, oder in andere zinsbringende Anlageformen fließen.

Durch die daraus erzielten Erträge kann sich das Bankvermögen noch weiter mehren, aber spiegelbildlich auch den Schaden bei Ausfall des ursprünglichen Kredits zusätzlich mindern. Auch durch die Verwertung von Kreditsicherheiten nach dem Kreditausfall kann sich das Bankvermögen weiter mehren bzw. der Schaden weiter verringern.

Neben den Zinsen und den Verwertungserlösen aus Sicherheiten muss berücksichtigt werden, dass Banken verpflichtet sind, weitere Vorsorge zu treffen, um Kreditausfälle zu kompensieren. Diese Vorsorge nennt man Pauschalwertberichtigung. Auch diese mindert den tatsächlichen Vermögensschaden, sofern alle ausgefallenen Kredite einer Bank nicht höher sind als der gesamte Vorsorgebetrag. Die Kosten für diese Vorsorge haben die Banken nämlich bereits auf ihre Kunden umgelegt. Deshalb müsste diese Vorsorge strafrechtlich wohl genauso schadenmindernd betrachtet werden wie eine Vermögensschadenversicherung.

Die Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung ist nach allem nur für solche Kreditbeträge nicht von Bedeutung, die der Kreditnehmer bei der kreditgebenden Bank in bar abhebt. Denn dieses Bargeld ist „reines“ Zentralbankgeld und deshalb nicht als Giralgeld von den Banken selbst geschöpft.

In diesem Fall wird die bei der Kreditgewährung gebuchte Verbindlichkeit der Bank in der Höhe des tatsächlich abgehobenen Bargeldbetrags gemindert, weil die Bank dem Kreditnehmer die Bereitstellung von Zentralbankgeld in dieser Höhe nicht mehr schuldet.

Stattdessen entsteht eine zweite Verbindlichkeit der Bank gegenüber der Zentralbank in Höhe des vom Kreditnehmer abgehobenen Bargeldbetrages. Der Anteil des Bargeldes an der gesamten Geldmenge beträgt jedoch in der Praxis nur ca. 5% und ist damit erkennbar gering. Rund 95% des derzeit umlaufenden Geldes ist Giralgeld.

Nachdem die Fehler bei der Berechnung der Schadenshöhe aber typischerweise gerade bei größeren Kreditbeträgen auftreten, die üblicherweise nicht in bar abgehoben werden, sind Barkredite für ausgefallene Bankkredite in der Rechtspraxis kaum relevant.



II. Warum die Änderung bzw. Ergänzung der §§ 263 und 265b StGB erforderlich ist

1. Aktuelle Situation

Das Bundesverfassungsgericht hat mit verschiedenen Urteilen versucht, die Schadendogmatik zu klären (zuletzt am 07.12.2011, AZ.: 2 BvR 1857/10 bzw. 2 BvR 2500/09). Die neuere Schadendogmatik des Bundesverfassungsgerichts umfasst jedoch die Giralgeldschöpfung der Geschäftsbanken bisher noch nicht, weshalb sich die erstinstanzlichen Gerichte bis heute für die Berechnung der tatsächlichen Schadenhöhe bei einem Kreditausfall nicht an einer obergerichtlichen Entscheidung orientieren können. Nachdem jedes Jahr eine dreistellige Anzahl an Strafurteilen wegen nicht zurückgezahlten Bankkrediten ergeht, ist davon auszugehen, dass ohne das Eingreifen des Gesetzgebers, Staatsanwaltschaften und Gerichte weiterhin viel zu hohe Vermögensschäden zulasten von Banken annehmen und infolgedessen zu unrecht hohe Strafen gegen Kreditnehmer verhängt werden.

2. Die §§ 263 und 265b StGB sind mit dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG nicht mehr vereinbar

Nachdem die Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung bei Ausfall von Bankkrediten dazu führen kann, dass die Straftatbestände nach den §§ 263 und 265b StGB vorliegen oder nicht und vor allem die Höhe des tatsächlichen Schadens durch die Giralgeldschöpfung erheblich beeinflusst wird, kann die Strafbarkeit und die Strafzumessung nur unter Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung bestimmt werden.

Es kann deshalb nicht mit dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar sein, die Giralgeldschöpfung nicht in den beiden Strafnormen zu erfassen, denn nur der Gesetzgeber und nicht der Richter ist zur Entscheidung über die Strafbarkeit berufen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber selbst abstrakt-generell über die Strafbarkeit entscheidet. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der es der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt verwehrt, die normativen Voraussetzungen einer Bestrafung festzulegen.

Das Bestimmtheitsgebot verlangt daher, den Wortlaut von Strafnormen so zu fassen, dass auch der Richter im Regelfall bereits anhand des Wortlauts der gesetzlichen Vorschrift voraussehen kann, ob ein Verhalten strafbar ist oder nicht, bzw. welche Besonderheiten zwingend zu prüfen sind.

Aus dem Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit folgt anerkanntermaßen ein Verbot analoger oder gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung. Diese muss aber zur Anwendung kommen, wenn die Strafnormen nicht ergänzt werden und Gerichte deshalb in Unkenntnis bzw. ohne die Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung, die Kreditvergabe bei Banken weiterhin mit der Kreditvergabe bei Nichtbanken gleichsetzen, die nur Kredite aus bereits existierendem Geld und nicht aus Giralgeld vergeben können. Die Gerichte dürfen nicht durch eine fernliegende Interpretation oder ein Normverständnis, das keine klaren Konturen mehr erkennen lässt, dazu beitragen, bestehende Unsicherheiten über den Anwendungsbereich einer Norm zu erhöhen, und sich damit noch weiter vom Ziel des Art. 103 Abs. 2 GG entfernen (BverfG 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09). Darüber hinaus kann es auch nicht einem strafrechtlich verfolgten Kreditnehmer zugemutet werden, die Justiz über die Existenz der Giralgeldschöpfung aufzuklären.



Ohne die Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung in den Strafnormen, kommt die fehlerhafte Annahme einer viel zu hohen Gefährdung bzw. eines viel zu hohen Schadens quasi einer massiven Tatbestandsausweitung gleich, die weit über den Inhalt der gesetzlichen Sanktionsnormen hinausgeht. Diese Anwendungsmöglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht jedoch ausgeschlossen und darüber hinaus entschieden, dass der Gesetzgeber die Strafbarkeitsvoraussetzungen umso genauer festlegen und präziser bestimmen muss, je schwerer die von ihm angedrohte Strafe ist (BverfG 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09, 2 BvR 491/09). Das geht auch unmittelbar aus dem oben erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts hervor (Az: 2 BvR 1857/10 bzw. 2 BvR 2500/09), weil die darin als verfassungswidrig angesehene Überdehnung des Straftatbestands einer solchen Tatbestandsausweitung gleichkommt, und natürlich dann vorliegen muss, wenn es ohne die Änderung bzw. Ergänzung der Strafnormen weiterhin zu systematisch bedingten, ungerechtfertigt hohen Strafzumessungen bei nicht zurückgezahlten Bankkrediten kommt.

Wenn die §§ 263 und 265b StGB nicht geändert bzw. erweitert werden, wird zudem die richterliche Unabhängigkeit aus Art. 97 GG eingeschränkt. Denn Richter sind an Gesetze gebunden und müssen diese anwenden. Die Kenntnis der Giralgeldschöpfung ist deshalb eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die richterliche Unabhängigkeit in entsprechenden Strafverfahren überhaupt hergestellt werden kann. Die betreffenden Rechtsnormen in Fällen nicht zurückgezahlter Bankkredite anzuwenden zu müssen, kann demnach eine per Gesetz erzwungene Rechtsbeugung darstellen, wenn Richter über die Hintergründe der Geldschöpfung nicht informiert sind und der Gesetzgeber die Strafnormen nicht um die Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung ergänzt.

3. Ergänzung

Die notwendige Ergänzung bzw. Erweiterung beider Strafnormen, die mit dieser Petition erreicht werden soll, könnte aus dem folgenden oder einem vergleichbaren Zusatz bestehen:

„In allen Fällen, in denen nicht zurückgezahlte Bankkredite Gegenstand der Anwendung sind, ist die Giralgeldschöpfung der Banken bei der Berechnung der Schadenhöhe zu berücksichtigen“.

Der Anwendungsbereich der Strafnormen wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt sondern nur präzisiert.

III. Folgen der fehlenden Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung

Wie extrem der angenommene und der reale Schaden voneinander abweichen können, zeigt ein Fall aus dem Jahr 2004. Dabei kam die zuständige Strafkammer am Landgericht Hof nach über 100 Verhandlungstagen zu dem Ergebnis, dass ein junger Unternehmer ohne sich selbst zu bereichern, das Vermögen einer Bank in Höhe von 2,5 Millionen Euro gefährdet haben soll. Er wurde deshalb zu einer Gefängnisstrafe von 5 Jahren und 10 Monaten verurteilt. Wäre die Giralgeldschöpfung der Banken berücksichtigt worden, dann hätte sich demgegenüber mit hoher Wahrscheinlichkeit feststellen lassen, dass der Bank überhaupt kein Schaden entstanden war, weil sämtliche direkt und indirekt in Zusammenhang mit dem Kreditverhältnis erzielten Erträge und Verwertungserlöse aus Sicherheiten den „Schaden“ schon vollständig abdeckten und der Bank sogar noch eine Vermögensmehrung bescherten. Das Urteil hätte dann wohl auf Freispruch lauten müssen.



In einem verzinsten Geldsystem müssen alle miteinander in Konkurrenz treten, um Zinsen erwirtschaften zu können. Bei einem unbegrenzten Zinseszinsseffekt steht irgendwann nicht mehr genug Geld zur Verfügung, um alle Zinsen bedienen zu können, weil die Banken bei ihrer Geldschöpfung Zinsen nicht ebenso aus dem Nichts schöpfen und das Wirtschaftswachstum die Zinslasten, die durch die vehement angestiegene Giralgeldschöpfung in den letzten 15 Jahren entstanden sind, nicht mehr ausgleichen kann. Somit muss es zwangsläufig immer mehr Kreditnehmer geben, die diese Zinsen nicht mehr erwirtschaften können und deren Kredite deshalb ausfallen.

Nachdem diese Entwicklung systemimmanent ist, dürften diejenigen, die deshalb ihre Kredite nicht zurückzahlen können, billigerweise kaum noch zusätzlich durch eine falsche strafrechtliche Schadensberechnung kriminalisiert werden.

Innenpolitisch wird gerne behauptet, dass die Quote sachlich unrichtiger Urteile in Deutschland unter 10% liege. Die Dunkelziffer dürfte jedoch wesentlich höher liegen. Diese Vermutung wird auch durch Dr. Ralf Eschelbach, Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, gestützt. In seinem Strafprozessrechtskommentar von Mai 2011 schätzt er die **Quote aller Fehlurteile auf 25%**. Das würde also bedeuten, dass immerhin jedes vierte strafrechtliche Urteil in Deutschland falsch wäre.

Solange die Rechtsprechung diese Giralgeldschöpfung nicht berücksichtigt, ist sogar potenziell jeder Zweite Deutsche gefährdet, strafrechtlich verfolgt zu werden. Denn mehr als die Hälfte aller Bürger nehmen Kredite von Banken in Anspruch.

Besonders gefährdet sind Selbständige, Freiberufler und Unternehmer, die höhere Kredite in Anspruch nehmen und ohne die Änderung bzw. Ergänzung der Strafnormen leicht verurteilt werden können, wenn ihnen bei der Kreditbeantragung Fehler unterlaufen. Nachdem heute jeder Insolvenzfall auch die Staatsanwaltschaft interessiert, lässt sich gerade durch die nicht hinreichende Bestimmtheit der Rechtsnormen leicht ein Betrugstatbestand vorwerfen.

Kreditnehmer sind deshalb schnell in der Situation, schlüssig darlegen zu müssen, dass sie weder täuschen wollten noch vorsätzlich gehandelt haben. Nachdem die wenigsten Kreditausfälle schon kurz nach ihrer Genehmigung eintreten, sind Beweise oft - nach Jahren - sehr schwer zu führen. Erschwert wird die Beweisführung auch dadurch, dass Banken ein wirtschaftliches Eigeninteresse verfolgen und die für Kredite hinterlegte Sicherheiten möglichst widerstandslos verwerten wollen. Nicht zuletzt haben Bankangestellte ein nur zu verständliches persönliches Interesse daran, nicht selbst wegen Untreue belangt zu werden.

Es wäre deshalb sinnvoll, die Zulässigkeit von Anklageschriften der Staatsanwaltschaften in solchen Verfahren grundsätzlich an eine vorausgehende positive Prüfung des Gefährdungs- bzw. Vermögensschadens unter Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung zu binden.

Es muss ausgeschlossen werden, dass hierbei auf die Angaben von Banken vertraut wird, die wie seit Ausbruch der Finanzkrise offenkundig ist, nur wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgen und ausgefallene Kredite deshalb leicht als Schaden vorspiegeln können, wenn Staatsanwaltschaften und Gerichte die Vermögensgefährdung bzw. den Vermögensschaden in betreffenden Fällen erkennbar nicht unter Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung prüfen.



Wenn die Euro-Schuldenkrise weiter eskaliert, wird auch die deutsche Wirtschaft in Mitleidenschaft gezogen, wie es die Rezessionsprognosen der führenden Wirtschaftsinstitute und des IWF für 2012 / 2013 bereits ankündigen. Obwohl 2010/2011 Jahre mit besonders hohem Wirtschaftswachstum waren, kam es in Deutschland in beiden Jahren zu über 30.000 Unternehmensinsolvenzen. Fällt das Wirtschaftswachstum Deutschlands in den kommenden Jahren jedoch unter das Niveau von 2010/2011 und sollten weiterhin viel zu hohe Vermögensschäden aufgrund der fehlenden Berücksichtigung der Giralgeldschöpfung zulasten von Banken angenommen werden, ist zwangsläufig auch davon auszugehen, dass die Anzahl der Personen, die wegen ausgefallenen Bankkrediten strafrechtlich verfolgt werden, weiter steigt.

Auch wenn das Vertrauen der Bürger in das Geldsystem eine politische Notwendigkeit sein mag, ist es sicher nicht zu akzeptieren, dass ein Land, das einerseits auf Wirtschaftswachstum angewiesen und andererseits ein Rechtsstaat ist, rechtswidrig gegen seine eigenen Bürger und insbesondere gegen die Berufsgruppe besonders hart vorgeht, die einen wichtigen Beitrag zum Wirtschaftswachstum leistet. Denn eine rechtswidrige Strafverfolgung muss in der Bevölkerung genau das Gegenteil von Vertrauen erzeugen, das vorhandene Potential an Selbständigen und Unternehmern belasten und die zukünftige Bereitschaft sich selbständig zu machen oder ein Unternehmen zu gründen, verringern. Die demografische Entwicklung bis 2050 wird diesen Effekt zusätzlich verstärken.

Keine andere Berufsgruppe ist vergleichbaren, wirtschaftlichen wie juristischen Risiken ausgesetzt, obwohl gerade der Mittelstand das Rückgrat der Deutschen Wirtschaft ist. Die betreffenden Rechtsnormen erscheinen ohne die Berücksichtigung der Geldschöpfung im Wirtschaftsstrafrecht auch verfassungsrechtlich bedenklich, weil nur diese Berufsgruppe durch ihren hohen Kreditbedarf besonders harten strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt ist, wenn die Schadenhöhe viel zu hoch angenommen wird.

Durch die bereits laufenden Ermittlungs- und Strafverfahren gegen eine unbekannte Anzahl von Personen wegen Betrugs zulasten von Banken - und dem damit verbundenen öffentlichen Interesse - besteht dringender Handlungsbedarf des Deutschen Bundestages. Ein Rechtsweg, der ausgeschöpft werden könnte, um das mit dieser Petition verbundene Begehren in absehbarer Zeit zu verwirklichen, steht nicht zur Verfügung.

Schützen Sie sich und andere vor einer ungerechtfertigten Strafverfolgung, indem Sie diese Petition mitzeichnen und dazu beitragen, diesen systematischen Justizirrtum durch die Unkenntnis der Giralgeldschöpfung zu beseitigen. Durch die Mitzeichnung, sorgen Sie auch dafür, dass in Deutschland wieder mehr Rechtssicherheit hergestellt und der Wirtschaftsstandort gestärkt wird!

Sie können diese Petition auch dadurch unterstützen, indem Sie die Youtube-Videos zu dieser Petition zu Ihren Favoriten hinzufügen, den Kanal abonnieren und ihren Freunden, Bekannten und Verwandten die Videos und die Petitionsbegründung durch die Weitergabe der Links empfehlen und zur Mitzeichnung aufrufen!

Die Petition jetzt mitzeichnen, [hier klicken!](#)

Die letzte Mitzeichnungsfrist endet am **20.03.2013**

© 2012 [Bernhard-Albrecht Roth](#)



Es gab 3 Möglichkeiten die Petition mitzuzeichnen:

1. Bis zum 31.10.2012 über die Plattform openpetition.de
2. Per eMail bis zum 19.02.2013
3. Vom 20.02. - 20.03.2013 auf der [Website des Deutschen Bundestages](#)

***Herzlichen Dank an alle Mitzeichner
der Petition „Geldschöpfung im
Strafrecht berücksichtigen“ !
(über 1.500 bis zum 20.03.2013)***

Der Verleger und Petent: [Bernhard-Albrecht Roth](#)

Dokumentarfilm zur Petition ansehen, [hier klicken!](#)

Alle Videos zur Petition ansehen, [hier klicken!](#)

